

Satzung des Vereins „Kindertagesstätte die kleinen Strolche“ e.V.

§1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindertagesstätte die kleinen Strolche“ e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Wrist.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Itzehoe eingetragen.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Kinder, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, zu betreuen und zu erziehen. Er wird eine Einrichtung unterhalten, die diesen Zweck verwirklicht. Der Verein ist allen Personen offen.
- (2) Der Verein „Kindertagesstätte die kleinen Strolche“ e.V. ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne von §21 BGB.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die sorgeberechtigten Eltern, die ihr Kind im Verein Kindertagesstätte die kleinen Strolche e.V. betreuen lassen. Diese werden mit Eingang des Antrags auf Betreuung beim Vorstand zu Mitgliedern des Vereins.

- (3) Natürliche Personen ohne im Verein betreute Kinder sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können die außerordentliche Mitgliedschaft erlangen.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist 4 Wochen zum Monatsende möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder falls das Betreuungsverhältnis nach der Kindergartenordnung oder nach anderen Vertragsbestandteilen beendet wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist dabei unzulässig. Das betreffende Mitglied hat ein Recht auf vorherige Anhörung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Diese Regelung gilt nicht, soweit die Mitgliedschaft nach den Bestimmungen des Kindergartengesetzes beitragsfrei ist.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. sein Vertreter
- 3. Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Vorstand im Sinne des BGB sind: 1. Vorsitzender, sein Vertreter, Schriftführer.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält jedoch für seinen Zeitaufwand eine Vergütung in Höhe der jeweils geltenden jährlichen Ehrenamtspauschale (zur Zeit € 840,00). Die Zahlung erfolgt jährlich rückwirkend im Januar des Folgejahres für das vorangegangene Jahr. Im Fall unterjähriger Vorstandstätigkeit erfolgt die Zahlung anteilig in Höhe von 1/12 der Ehrenamtspauschale pro vollem Monat.

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - Der 1. Vorsitzende wird in den ungeraden Jahren gewählt,
 - Der Vertreter und der Schriftführer in den geraden Jahren.

- Hauptamtliche Mitarbeiter haben kein passives Wahlrecht.
- b) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
 - c) Vorstandssitzungen finden jährlich oder nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte.
 - d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3)
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
 - b) die Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 1000,-Euro
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Die Entlastung des Vorstandes
- (4) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an „ das Kinderhaus “, freier gemeinnütziger Verein e.V., Hainholz 38, 25337 Elmshorn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.